

Datenschutzkonzept nach DSGVO

Ziel des Datenschutzkonzeptes

Das Datenschutzkonzept hat zum Ziel, in einer zusammenfassenden Dokumentation die datenschutzrechtlichen Aspekte darzustellen. Dadurch soll die Einhaltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht nur gewährleistet, sondern auch der Nachweis der Einhaltung geschaffen werden.

Wir als Vorstand fühlen uns verpflichtet, gemäß DSGVO besonders sorgsam mit persönlichen Daten umzugehen. Aber auch, dass sich alle Mitarbeiter zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet sehen.

Wir orientieren uns am Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die wörtlich wie folgt im DSGVO-Gesetz beschrieben werden:

„ Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

„ Zitatende



Präambel

Wir, der Vorstand des Vereins LAFIFEE e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Markus Feldker, Kolumbusstraße 23, 42655 Solingen, sind für den Datenschutz der personenbezogenen Daten verantwortlich. Unsere Motivation zur Einhaltung des Datenschutzes liegt einerseits darin begründet, dass auch wir nicht wollen, dass mit unseren personenbezogenen Daten Missbrauch betrieben wird, als auch das Vertrauen unserer Mitglieder – mit deren Daten - nicht zu missbrauchen.
Datenschutzpolitik und Verantwortlichkeiten

- Verantwortlich ist wie zuvor beschrieben der Vorstand des Vereins LAFIFEE e.V., hier vertreten durch den 1. Vorsitzenden Markus Feldker. Vertreten wird der 1. Vorsitzende durch den Stellv. Vorsitzenden Patrick Dubberstein und dem Kassenwart Jan Feldker
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung eines Datenschutzmanagementsystems.
- Schulung, Sensibilisierung und Verpflichtung der zuständigen Mitglieder

Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben der Datenschutz-Grundverordnung und BDSG (neu) gelten noch verschiedenste andere Gesetze, die z.B. die Aufbewahrungspflichten thematisieren. Dies können sein:

- Handelsgesetzbuch
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
- Telekommunikationsgesetz
- Telemediengesetz (TMG)
- Abgabenordnung
- Einkommensteuergesetz
- Strafgesetzbuch

Bestehende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die unter Berücksichtigung u. a. des Zwecks der Verarbeitung, des Stands der Technik und der Implementierungskosten zu treffen sind, haben wir hinreichend ausgeführt, sehen uns aber dennoch verpflichtet, diese in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess weiter zu entwickeln bzw. zu aktualisieren. Diese sind unter anderem:

- Richtlinie für „Betroffenenrechte“
- Zugangssteuerung
- physische und umgebungsbezogene Sicherheit
- an den Endanwender gerichtete Themen wie:
 - zulässiger Gebrauch von Werten, Informationsübertragung, Mobilgeräte und Telearbeit und Einschränkung von Software Installation und -verwendung
- Datensicherung
- Informationsübertragung
- Schutz vor Schadsoftware
- Handhabung technischer Schwachstellen
- Kommunikationssicherheit
- Privatsphäre und Schutz von personenbezogenen Informationen

(Revision 00)

April 2018 – Der Vorstand